

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>o</sup> 35.

München, den 10. August 1876.

---

### Inhalt:

Finanzgesetz für die XIII. Finanzperiode 1876 und 1877. (Beilage I zum Landtags-Abtschiede).

---

Finanzgesetz für die XIII. Finanzperiode 1876 und 1877.  
(Beilage I zum Landtags-Abtschiede).

## Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben auf Antrag des Staatsministeriums der Finanzen nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit dem Beirathe und, soviel die Erhebung der directen und die Veränderung der indirecten Steuern, dann die Festsetzung der Maximalbeträge der Tarife für den Transport auf den Eisenbahnen, sowie der Canalgebühren auf dem Ludwigs-Donau-Main-Canale anlangt, mit Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, und zwar bezüglich der nachstehenden §§. 7 und 18 unter Beobachtung der im §. 7 Titel X der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen, über die Staatseinnahmen und Ausgaben für die XIII. Finanzperiode, nämlich für die zwei Jahre 1876 und 1877 beschlossen und verordnen, wie folgt: